



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 8
Bayreuth, 26. April 2022

Seite 63

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes "Leitstelle Pflege Hofer Land"	64
Beteiligungsbericht für den Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt für die Jahre 2018, 2019 und 2020.....	69
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2022	70

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	71
----------------------------------	----

Buchanzeigen	74
---------------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 14 - 1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Verbandssatzung des Zweckverbandes "Leitstelle Pflege Hofer Land"

Bekanntmachung

Der Kreistag des Landkreises Hof und der Stadtrat der Stadt Hof haben am 7. März 2022 bzw. 21. März 2022 die Verbandssatzung über den Zweckverband "Leitstelle Pflege Hofer Land" beschlossen.

Mit Schreiben des Landratsamtes Hof vom 23. März 2022 wurde die Genehmigung und Bekanntmachung der Verbandssatzung bei der Regierung von Oberfranken beantragt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG.

Die Verbandssatzung wurde am 7. April 2022 ausgefertigt. Die Genehmigung der Verbandssatzung erfolgte durch Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 7. April 2022 (Az.: 12 - 1444.1 - 14 - 1 - 11).

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Verbandssatzung und ihre Genehmigung amtlich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit bestimmt sich nach Art. 21 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 20 der Verbandssatzung.

Bayreuth, 8. April 2022
Regierung von Oberfranken
K r u g
Abteilungsleiter

Verbandssatzung Zweckverband Leitstelle Pflege Hofer Land; Gründungssatzung

Präambel:

Die "Leitstelle Pflege Hofer Land" soll die zentrale Anlaufstelle zu allen Themen der Pflege und zu Hilfen im Alter sein. Ratsuchende erhalten künftig unabhängige und umfassende Beratung sowie die erforderliche Unterstützung, die ihren individuellen Bedürfnissen entsprechen. Ziel der Leitstelle ist es, Lotse, Wegweiser, Berater und Begleiter durch die komplexen Systeme des Pflege-, Sozial- und Gesundheitsbereiches zu sein. Die vernetzte Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern und Kostenträgern soll Synergieeffekte und Effizienzgewinn erzielen.

An die Leitstelle Hofer Land können sich neben den Menschen mit Pflegebedarf auch Angehörige, Be-

zugspersonen oder Betreuer wenden können. Wer sich vorbeugend beraten lassen will, soll hier ebenfalls Antworten auf seine Fragen finden. Jeder Ratsuchende soll kostenfrei Auskunft erhalten. Auch professionelle Anbieter wie z.B. Pflegedienste, und -heime, Arztpraxen, Fachberatungsstellen oder Klinik-Sozialdienste sollen sich an die Leitstelle Hofer Land wenden und von deren Wissen und Fähigkeiten profitieren können. Gleichzeitig trägt die Leitstelle zur Koordination der professionellen Angebote bei.

Die Stadt und der Landkreis Hof verfügen bereits über ein breites Spektrum an Beratungsangeboten und Anlaufstellen für rat- und hilfesuchende Personen u.a. zum Thema Pflege und Senioren. Für diejenigen, die eine Beratung aus einer Hand und eine koordinierende Stelle suchen, stellen die zahlreichen, nebeneinander existierenden Angebote jedoch keine zufriedenstellende Lösung dar.

Dieser Komplexität möchten die Stadt und der Landkreis Hof mit der Errichtung einer "Leitstelle Pflege Hofer Land" in interkommunaler Zusammenarbeit begegnen. Hierüber sollen die Angebote für die Hilfesuchenden gebündelt und klar nach außen erkennbar erreichbar sein.

Gleichzeitig sollen auch kommunen-übergreifende Aufgabenstellungen einbezogen werden können. Es sollen die kommunalen Finanz- und Verwaltungskräfte effektiv gebündelt werden.

Stadt und Landkreis Hof sind übereingekommen, diese Aufgaben in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen (vgl. die Beschlüsse des Kreistags des Landkreises Hof vom Dezember und des Stadtrates der Stadt Hof vom Dezember).

Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren sie nach Art. 18 des Bayerischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeines

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, räumlicher Wirkungsbereich

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind der Landkreis Hof und die Stadt Hof.

(2) Der Landkreis Hof und die Stadt Hof bilden einen Zweckverband zum Betrieb der "Leitstelle Pflege Hofer Land".

(3) Der Zweckverband führt den Namen "Leitstelle Pflege Hofer Land" und hat seinen Sitz in Hof.

(4) Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverbandes ist das Hoheitsgebiet des Landkreises Hof und der kreisfreien Stadt Hof.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Leitstelle Pflege Hofer Land

(1) Der Zweckverband errichtet und betreibt eine "Leitstelle Pflege Hofer Land". Die Leitstelle wird als Unternehmen des Zweckverbandes nach der Eigenbetriebsverordnung geführt. Dieses hat folgende Aufgaben:

- Einrichtung eines Pflegestützpunktes nach § 7 c SGB XI
- Angebot der Netzwerkförderung nach § 45 c Abs. 9 SGB XI
- Angebot der Wohnberatung für "Selbstbestimmt Leben im Alter"
- Entwicklung von gemeinsamen Angeboten im Bereich der Seniorenarbeit
- Zusammenarbeit mit weiteren Kooperationspartnern i.S. § 2 Abs. 2 Satzung Zweckverband Leitstelle Pflege Hofer Land
- Bildung einer zentralen Anlaufstelle i.S. § 2 Abs. 3 der Satzung Zweckverband Leitstelle Pflege Hofer Land

Die mit der Aufgabe verbundenen Befugnisse gehen ausschließlich auf den Verband über. Es wird auf § 4 Abs. 3 verwiesen.

(2) Der Zweckverband "Leitstelle Pflege Hofer Land" arbeitet im Rahmen einer Kooperation mit folgenden Stellen zusammen:

- externe Fachstellen für pflegende Angehörige und deren Trägern (aktuell Caritas, Rummelsberger Dienste, ASD - Ambulante Sozialpflegerischen Dienste)
- Fachstelle Demenz und Pflege in Oberfranken, gefördert vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern und vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. nach § 45 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XI i.V.m. § 45 a Abs. 1 Satz 2 und Satz 5 SGB XI gemeinsam gefördert
- ggf. weitere Kooperationspartner rund um das Thema Pflege und Senioren

(3) Der Zweckverband "Leitstelle Pflege Hofer Land" soll die eine zentrale Anlaufstelle zu folgenden Themen der Pflege und zu Hilfen im Alter sein. Es soll bzw. sollen

- Ratsuchenden eine unabhängige, umfassende und neutrale Beratung sowie die erforderliche Unterstützung, die den individuellen Bedürfnissen entspricht, gewährt werden;
- Ziel der Leitstelle sein, Lotse, Wegweiser, Berater und Begleiter durch die komplexen Systeme des Pflege-, Sozial- und Gesundheitsbereiches zu sein;
- eine vernetzte Zusammenarbeit mit Leistungsanbietern und Kostenträgern aufgebaut und Synergieeffekte und Effizienzgewinn erzielt werden;

- sich neben den Menschen mit Pflegebedarf vor allem ihr soziales Umfeld wie Angehörige, Bezugspersonen oder Betreuer an sie wenden können;
- Menschen, die sich vorbeugend beraten lassen, hier ebenfalls Antworten auf ihre Fragen finden;
- jeder Ratsuchende kostenfrei Auskunft erhalten;
- auch professionelle Anbieter, wie z.B. Pflegedienste, und -heime, Arztpraxen, Fachberatungsstellen oder Klinik-Sozialdienste, sich an die Leitstelle Hofer Land wenden und von deren Wissen und Fähigkeiten profitieren können;
- gleichzeitig auf diesem Weg Koordination vermittelt werden;
- diejenigen, die eine Beratung aus einer Hand und eine koordinierende Stelle suchen, diese in der Leitstelle Pflege Hofer Land finden;
- die Angebote für die Hilfesuchenden gebündelt und klar sowie einfach nach außen erkennbar erreichbar sein (auch Eröffnung möglichst vieler und leichter Kommunikationswege);
- Handreichungen, Informationsmaterialien etc. auf verschiedenen Kanälen zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Aufgabenerfüllung

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband auf eigenen Namen und Rechnung Gebäude errichten und Räumlichkeiten mit dem Recht zur Untervermietung/-verpachtung anmieten/anpachten.

(2) Der Zweckverband kann den Verbandsmitgliedern entgeltlich oder unentgeltlich oder Dritten gegen Entgelt Räume oder Teile hiervon sowie sonstige Verbandseinrichtungen ganz oder teilweise zur Verfügung stellen. Einzelheiten dazu sind stets schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, eigene Mitarbeiter anzustellen und zu beschäftigen. Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

Er kann sich aber auch Beschäftigte der Verbandsmitglieder oder Dritter zur Aufgabenerfüllung bedienen und diesen Räumlichkeiten, Mobiliar und Material sowie technische Einrichtungen zur Verfügung stellen. Dies gilt insbesondere im Bereich Projekterfüllung, -übernahme oder -unterstützung. Über die Frage der Entgeltlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung. Soweit die Verbandsmitglieder Personal bereitstellen, unterliegt es insoweit der fachlichen Weisung des Verbandsvorsitzenden.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, insbesondere Büromobiliar, Gerätschaften und technische Einrichtungen, Büromaterial und Verbrauchsmaterial anzuschaffen bzw. einzukaufen.

§ 4 Zuziehung Dritter

(1) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen oder mit diesen zu-

sammenarbeiten bzw. kooperieren. Dies gilt insbesondere im Falle einer Projekterfüllung, -übernahme oder -unterstützung.

Dazu gehören insbesondere auch freie, freiberufliche, karitative oder konfessionelle Sozialträger oder Dienste/Dienstleister. Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes verbleiben aber bei diesem. Dritte können durch entsprechenden Beschluss beratend zu Verbandsversammlungen zugelassen werden.

(2) Der Zweckverband kann nach Maßgabe des Gemeindeförderungsgesetzes für das operative Geschäft wirtschaftliche Betriebe, insbesondere auch Kommunalunternehmen oder eine GmbH gründen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat neun Mitglieder (Verbandsräte). Ihr gehören an:

- die Oberbürgermeisterin der Stadt Hof und der Landrat des Landkreises Hof als geborene Mitglieder,
- fünf vom Landkreis Hof bestellte Vertreter als gekorene Mitglieder,
- zwei von der Stadt Hof bestellte Vertreter als gekorene Mitglieder.

Zu Verbandsräten können nur aktive Mitglieder des Kreistags/Stadtrats bestellt werden.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung ist eigenständig zu regeln (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG).

(2) Jeder von den Verbandsmitgliedern bestellte Verbandsrat hat für den Fall der Verhinderung einen namentlich benannten Stellvertreter, der nicht selbst Verbandsrat sein darf.

Die von den Verbandsmitgliedern bestellten Vertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(3) Die Vertretung der geborenen Mitglieder erfolgt im Fall deren Verhinderung in der Reihenfolge der jeweiligen weiteren, stellvertretenden Amtsträger.

(4) Für die geborenen Verbandsräte endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die gekorenen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane.

(5) Die Bestellung nach Abs. 4 Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem

Grunde widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlungen

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und lädt zur Verbandsversammlung. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Einladung schriftlich oder in Textform muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen (Ladungs- und Sitzungstag zählen dabei nicht).

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) In der Verbandsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.

Das Protokoll ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und durch die Verbandsversammlung zu genehmigen. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

(5) Beantragt die Aufsichtsbehörde die Einberufung einer Verbandsversammlung, ist sie von der Sitzung der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Sitzungen durch Ton-Bild-Übertragung sind unter Beachtung des Art. 33 a KommZG möglich.

(7) Die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandsversammlung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.

Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen einer solchen Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung jedoch nicht.

(4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmzahl:

- a) Änderung der Verbandsaufgabe
- b) Bildung, Besetzung und Auflösung eines Verbandsausschusses,
- c) Austritt eines Verbandsmitglieds, sofern mehr als zwei Verbandsmitglieder vorhanden sind,
- d) Aufnahme und (bei mehr als zwei Verbandsmitgliedern) der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- e) Auflösung des Zweckverbandes
- f) Unternehmensgründungen und -beteiligungen sowie
- g) sonstige Änderungen der Verbandssatzung.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(6) Verbandsräte die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze und Leitlinien für die Tätigkeit des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten sowie über alle Angelegenheiten, die nicht dem Verbandsvorsitzenden ausdrücklich zugewiesen sind. Die wei-

tere Aufgabenverteilung ergibt sich aus der zu erlassenden Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die in Art. 34 Abs. 2 KommZG genannten Angelegenheiten sowie über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen oder Verordnungen;
2. Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden und den Ausschluss einzelner Verbandsmitglieder sowie die Auflösung des Zweckverbandes,
3. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung,
4. Bildung, Besetzung und Auflösung von etwaigen Ausschüssen,
5. Bestellung, Entlastung und Abberufung des Geschäftsleiters,
6. Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzungen, Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung, Finanzplan, Festsetzung der Verbandsumlagen, etwaiger Vorauszahlungen darauf und Feststellung der Jahresrechnung,
7. über- und außerplanmäßige Ausgaben, die einen Betrag von 10.000,00 € übersteigen,
8. Auftragsvergaben sowie der Abschluss von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
9. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert 10.000,00 € übersteigt;
10. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von grundsätzlicher oder finanziell wesentlicher Bedeutung sind.

§ 10 Verbandsvorsitz

(1) Den Verbandsvorsitz führen jeweils für die Dauer dreier Kalenderjahre alternierend der Landrat des Landkreises Hof und die Oberbürgermeisterin der Stadt Hof in dieser Reihenfolge. Der erste Dreijahreszeitraum beginnt mit Gründung des Zweckverbandes, mit dem Verbandsvorsitz des Landrates des Landkreises Hof.

(2) Die Vertretung des Verbandsvorsitzenden bei Verhinderung übernimmt jeweils der Andere.

§ 11 Aufgaben, Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt die Aufgaben, die nach der Bayerischen Gemeindeordnung, dem Bayerischen Gesetz über die kommunale Zu-

sammenarbeit und sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Oberbürgermeisterin bzw. dem Verbandsvorsitzenden zukommen.

(3) Die laufenden Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 GO regelt die Verbandsversammlung in der zu erlassenden Geschäftsordnung.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden diesen nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden oder in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sind. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Abgabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 12 Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Ihre Aufgaben und Befugnisse regelt die Verbandsversammlung in einer zu erlassenden Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsstelle besteht aus einem Geschäftsleiter und einem fachlichen Leiter.

Innerhalb der Geschäftsstelle ist der Geschäftsleiter für die Bereiche Verwaltung, Haushalt und Finanzen, Liegenschaften und Miete und der fachliche Leiter für die fachlich-operative Ausgestaltung der angebotenen Dienstleistungen in den Bereichen Pflege und Soziales zuständig.

Weitere Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.

Personalentscheidungen erfolgen nach den Vorgaben des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Verbandsvorsitzenden oder die Verbandsversammlung.

Gründet der Zweckverband ein Kommunalunternehmen oder eine GmbH, sollen der Geschäftsleiter und der fachliche Leiter auch Vorstand des Kommunalunternehmens bzw. Geschäftsführer der GmbH sein.

(3) Der Geschäftsleiter und der fachliche Leiter haben jeweils für ihren Bereich den Verbandsvorsitzenden und seinen Vertreter über alle Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Sie haben mit ihm insbesondere alle Maßnahmen abzustimmen, welche von grundsätzlicher Bedeutung sind oder wesentlich die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.

(4) Der Geschäftsleiter und der fachliche Leiter sind jeder für sich zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse berechtigt (Einzelvertretungsberechtigung).

(5) Der Geschäftsleiter und der fachliche Leiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teil. Sie können verlangen, dass ihnen ein Rederecht eingeräumt wird.

III. Verbandswirtschaft

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Für die Haushalts- und Vermögenswirtschaft und das Kassen- und Rechnungswesen sind die entsprechenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung anzuwenden. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der durch eigene Einnahmen nicht gedeckte, laufende Finanzbedarf für das jeweilige Haushaltsjahr des Zweckverbandes wird durch eine Betriebskostenumlage gedeckt.

(3) Die Stadt Hof übernimmt ein Drittel und der Landkreis Hof zwei Drittel der in der Haushaltssatzung festgelegten Betriebskostenumlage. Eine Änderung des Verteilungsschlüssels ist durch eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung festzulegen.

(4) Zur Finanzierung von Investitionen kann eine Investitionskostenumlage im gleichen Verhältnis wie die Betriebskostenumlage festgesetzt werden.

(5) Die Höhe der Betriebs- und der Investitionskostenumlage wird in der Haushaltssatzung festgesetzt.

(6) Die Erhebung der Umlage und etwaiger Vorauszahlungen erfolgt durch Bescheid.

(7) Nicht benötigte Mittel können an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet werden; Absatz 3 und 4 gelten dabei entsprechend.

§ 14 Rechnungsprüfungsausschuss, Kassenprüfung

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt für den Zweckverband die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wahr. Im Übrigen gilt Art. 103 der Bayerischen Gemeindeordnung. Er kann sich des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hof bedienen.

(3) Die Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Er bedient sich dabei des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Hof.

(4) Die überörtliche Prüfung wird dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband übertragen. Im Übrigen findet Art. 105 GO Anwendung.

§ 15 Besondere Leistungen der Verbandsmitglieder

Besondere Leistungen der Verbandsmitglieder für den Zweckverband werden gesondert vergütet und

nicht in das Finanzierungssystem des § 15 einbezogen. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Ausscheiden eines Mitglieds, Auflösung und Abwicklung

(1) Für Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes gelten Art. 46 und 47 KommZG. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Kommunen das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Bereinigung von Verbindlichkeiten und Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(4) Sind mehr als zwei Kommunen Verbandsmitglieder, gilt: Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, wird der Zweckverband hierdurch nicht aufgelöst. Dies gilt auch für den Fall eines Mitgliederwechsels.

Das Ausscheiden ist nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig.

Der Austritt bzw. die Aufkündigung ist mindestens ein Jahr vorher schriftlich gegenüber dem Zweckverband zu erklären und bedarf der Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Für das ausscheidende Mitglied besteht gegenüber dem Zweckverband ein Anspruch auf Rechnungslegung zur Vorbereitung des Ausscheidens.

Bei einem Mitgliederwechsel kann vereinbart werden, dass das neu hinzugekommene Verbandsmitglied den Abfindungsbetrag zur Bedienung übernimmt gegen Eintritt in die Position des ausscheidenden Verbandsmitglieds.

Das ausscheidende Mitglied wird mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde.

Das ausscheidende Mitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig.

Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende schriftliche Regelung vereinbaren.

§ 17 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken. Weiter erfolgen sie ebenfalls in den Amtsblättern des Landkreises als auch der Stadt Hof.

§ 18 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das Vertragswerk und den Zweckverband mit Leben zu erfüllen und ihn ständig konstruktiv weiterzuentwickeln.

In regelmäßigen Zeitabständen sollen die Wirksamkeit und Ergebnisse seiner Arbeit überprüft, gegebenenfalls Korrekturen vorgenommen und weitere Aufgaben übertragen oder die Aufgabenübertragung geändert werden.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, alles zu unterlassen, was den Verbandszielen zuwiderläuft oder zuwiderlaufen kann.

§ 19 Gender-Regelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

Hof, 7. April 2022

Landkreis Hof
Dr. Oliver B ä r
Landrat

Stadt Hof
Eva D ö h l a
Oberbürgermeisterin

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 118

Beteiligungsbericht für den Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt für die Jahre 2018, 2019 und 2020

Bekanntmachung

Gem. Artikel 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsberichte des Zweckverbandes Deut-

sches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes DOM im Landratsamt Kulmbach (Zimmer 131), Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, eingesehen werden können.

Kulmbach, 24. März 2022
Zweckverband Deutsches
Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt
Klaus Peter S ö l l n e r
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 120

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" hat in der Sitzung vom 3. Februar 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24. März 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 120 - 3, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, 59 Abs. 3 LKrO, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" im Landratsamt Hof, Schaumbergstr. 14, 95032 Hof, Zi.-Nr. 304, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 14. April 2022
Regierung von Oberfranken
H e l b i g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz" (Landkreis Hof) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und der Artikel 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Arti-

kel 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	400.690,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	125.500,00 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögenshaushalt wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 366.380,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

den Landkreis Hof	182.565,00 €
den Bezirk Oberfranken	146.052,00 €
die Marktgemeinde Zell i. Fichtelgebirge	36.513,00 €
und den Verein "Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz"	1.250,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, 25. März 2022
Zweckverband Oberfränkisches
Bauernhofmuseum Kleinlosnitz
Henry S c h r a m m
Verbandsvorsitzender

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Jagdberater

Pressemitteilung vom 29. März 2022

Regierung von Oberfranken: Bestellung der ehrenamtlichen Jagdberater

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat den Ltd. Veterinärdirektor a.D. Dr. Friedrich Moreth für die Dauer von weiteren fünf Jahren zum Jagdberater der Regierung von Oberfranken bestellt. Seine Amtszeit läuft vom 1. April 2022 bis 31. März 2027. Neu zu seinem Stellvertreter wurde Herr Forstdirektor Matthias Huttner ernannt. Er folgt auf Herrn Forstdirektor a.D. Dieter Fuchs, welcher die Funktion des stellvertretenden Regierungsjagdberaters seit dem 1. April 1998 ausübte.

"Ihre jagdfachliche Beratung ist für uns von großem Wert", würdigte Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz die Bedeutung der Jagdberater für die Regierung von Oberfranken. "Ich freue mich, dass Herr Dr. Moreth uns weiter in bewährter Weise mit seinem breiten Wissen zur Seite steht. Mein herzlicher Dank gilt Herrn Fuchs für seinen langjährigen engagierten Einsatz und die gute Zusammenarbeit mit der Regierung von Oberfranken als Höherer Jagdbehörde. Mit Herrn Huttner konnten wir einen kompetenten Nachfolger gewinnen und wünschen viel Erfolg bei dieser verantwortungsvollen Tätigkeit."

Die Jagdberater unterstützen die Regierung als Höhere Jagdbehörde fachlich und beim Ausgleich von jagdlichen Interessen insbesondere mit denen der Waldbauern und der Landwirte. Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit ist zudem die Information und Aufklärung über die frei lebende Tierwelt und die Jagd. Sie erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich.

Lebensläufe:

Herr Dr. Moreth wurde 1951 in Bayreuth geboren. Nach dem Abitur studierte er von 1974 bis 1979 an der Ludwig-Maximilians-Universität München Tiermedizin. Als Tierarzt wurde ihm 1979 die Approbation erteilt. 1981 folgte die Promotion. Nach mehreren Tätigkeiten in Tierarztpraxen trat er 1984 in den staatlichen Veterinärdienst ein, war an verschiedenen oberfränkischen Veterinärämtern beschäftigt, bevor er 1990 zum stellvertretenden Leiter des Veterinäramtes der Stadt Bayreuth berufen wurde. Seit 1. April 2001 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im September 2016 leitete er dieses Amt. Herr Dr. Moreth ist seit 1968 Inhaber des Jagdscheins und seit 1976 Revierpächter. Er ist ferner Mitglied im Ausschuss "Wildtiergesundheit, Wildbrethygiene und Tierschutz" im Landesjagdverband. Seit 1989 ist er Mitglied des Jägerprüfungsausschusses. Zum 1. Oktober 2002 wurde er erstmals zum Regierungsjagdberater bestellt.

Herr Huttner wurde 1961 in Bayreuth geboren. Nach dem Abitur studierte er Forstwissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München, an welcher er nach Abschluss des Studiums als wissenschaftlicher Mitarbeiter arbeitete. Von 1991 bis 2005 war er an der Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken tätig, wobei er u.a. Jagdrecht in Hof an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern unterrichtete. In den Jahren 2002 bis 2005 war er Jagdsachbearbeiter der Forstdirektion Oberfranken-Mittelfranken und von 2005 bis 2010 Qualitätsbeauftragter sowie Natura 2000-Sachbearbeiter am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth. Dort war er von 2010 bis 2019 auch Ansprechpartner für überregionale Angelegenheiten der Jagd. Seit 2019 ist er Abteilungsleiter Forsten am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg und in dieser Funktion auch mit der Erstellung von forstlichen Gutachten zum Zustand der Waldverjüngung befasst. Herr Huttner ist seit 1985 im Besitz eines Jagdscheines und seit ca. zehn Jahren auch Mitglied des Prüfungsausschusses für die Jägerprüfung.

Herr Forstdirektor a.D. Fuchs wurde 1941 in Bayreuth geboren. Nach dem Abitur studierte er an der Ludwig-Maximilians-Universität München Forstwissenschaften. Von 1972 bis 1982 war er beim Sachgebiet "Langfristige Forstbetriebs- und Waldfunktionsplanung" der Forstdirektion Oberbayern tätig. Als Sektionsführer hat er in dieser Zeit insbesondere die Hochgebirgsforstämter der östlichen bayerischen Alpen eingerichtet. Anschließend war er sechs Jahre stellvertretender Leiter des Forstamtes Traunstein. Seit 1. Mai 1988 war er bis zu dessen Auflösung Leiter des Forstamtes Bayreuth. Im Juni 2006 wurde er in den Ruhestand versetzt. Zum 1. April 1998 wurde er erstmals zum stellvertretenden Regierungsjagdberater bestellt und gehörte mehrere Jahre dem Jägerprüfungsausschuss an.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:
am Mittwoch, 4. Mai 2022

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Bibliothek im 2.OG – Gebädetrakt Kanzleistraße
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 1. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2022 geben.

Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Besuch, welche aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen gelten unter [Regierung von Oberfranken - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](https://www.reg-offr.de)

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße. Das Besprechungszimmer ist über den Aufzug im Gebäude Kanzleistraße barrierefrei zugänglich.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:
Beratungstelefon: 089/139880-80
E-Mail: info@byak-barrierefreiheit.de

Weitere Informationen über die Beratungen erhalten Sie über folgende Internetadresse:
<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Ansprechpartner vor Ort:
Regierung von Oberfranken
Alexander Heidenfelder
Architekt, Sachgebiet Städtebau
Tel. 0921/604-1545
E-Mail: alexander.heidenfelder@reg-ofr.bayern.de

Grundwasserschutz

Pressemitteilung vom 21. März 2022

Weltwassertag 2022 am 22. März 2022 unter dem Motto "Unser Grundwasser: der unsichtbare Schatz"

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nummer 1 in Deutschland. In Oberfranken stammen rund 80 Prozent des Trinkwassers aus Grund- und Quellwasser. Das Grundwasser ist unsere wichtigste Trinkwasserquelle und somit besonders kostbar. Im Sinne des Weltwassertags am 22. März 2022, der heuer unter dem Motto "Unser Grundwasser: der unsichtbare Schatz" stand, gilt es, das wertvolle Wasser in den unterschiedlichen Nutzungen heute und zukünftig zu erhalten. Ein nachhaltiger Schutz der Grundwasservorkommen bedeutet die Sicherung der Lebensgrundlage für die belebte Umwelt und den Menschen.

Wie dringend notwendig ein bewusster und nachhaltiger Umgang mit der Ressource Wasser ist, zeigen die klimatischen Veränderungen und deren Folgen in den letzten Jahren durch niedrige Wasserstände in den Flüssen, austrocknende Abschnitte in den Oberläufen der Bäche und versiegende Quellen. Gleichzeitig bildet sich immer weniger Grundwasser neu, da in den heißen Sommermonaten weniger Regenwasser im Boden versickert. Die langanhaltenden Trockenpe-

rioden und hohen Lufttemperaturen sowie die häufigen Starkregenereignisse bedeuten nicht zuletzt eine erhebliche Herausforderung für die Land- und Forstwirtschaft. Durch großflächige Bewässerung steigt auch hier der Druck auf die Wasserressourcen.

Mit der Aktion Grundwasserschutz – Trinkwasser für Oberfranken setzt sich die Regierung von Oberfranken seit 2008 für die langfristige und nachhaltige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung und durch Öffentlichkeitsarbeit für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser ein. Dies geschieht durch Projekte zur grundwasserschonen Landwirtschaft und durch Kooperationen mit Wasserversorgern und Universitäten. Denn Grundwasserschutz (be-)trifft uns alle.

Weitere Infos unter: www.reg-ofr.de/aktion-grundwasserschutz

Hintergrund

Am 22. März 2022 fand der Weltwassertag statt, zu dem die Vereinten Nationen alljährlich aufrufen. Er stand heuer unter dem Motto "Unser Grundwasser: der unsichtbare Schatz". Die Vereinten Nationen fordern mit diesem Motto weltweit dazu auf, sich Gedanken über die lebenswichtige Bedeutung von Wasser und seinen Wert zu machen. Informationen zum Weltwassertag stehen auf der Internetseite der Vereinten Nationen unter <https://www.unwater.org> zur Verfügung.

Pressemitteilung vom 25. März 2022

Wasserschule in der Grundschule Laineck in Bayreuth offiziell eröffnet

"Unser Grundwasser: der unsichtbare Schatz" – lautete das Motto des diesjährigen Weltwassertags am 22. März. Mit diesem Jahresthema wollen die Vereinten Nationen auf die Bedeutung unseres Grundwassers aufmerksam machen und es ins Bewusstsein der Menschen bringen.

Wie wichtig ein verantwortungsvoller Umgang mit unserem Grundwasser ist, lernen in den oberfränkischen Wasserschulen bereits die ganz Jungen: Im Beisein von Staatsminister Thorsten Glauber und Regierungsvizepräsident Thomas Engel wurde die neue Wasserschule in der Grundschule Laineck in Bayreuth nun offiziell eröffnet. Durch Kooperationen mit der Grundschule Laineck, der Stadt und den Stadtwerken Bayreuth sowie dem Wasserwirtschaftsamt Hof steht damit nun den Grundschulen und Förderschulen aus der Stadt und dem Landkreis Bayreuth ein Wasserklassenzimmer zur Verfügung.

Mit der Wasserschule Oberfranken unterstützt die Regierung von Oberfranken zusammen mit den Kooperationspartnern die Lehrkräfte dabei, das wichtige Thema Wasser abwechslungsreich und leicht in den Unterricht zu integrieren. Zielgruppe sind vor allem die 3. und 4. Jahrgangsstufen. Die Ausstattung des Wasserklassenzimmers bietet vielfältige Möglichkeiten, der jungen Generation den Wert des kostbaren Guts näherzubringen und in ihnen eine Faszination für die wichtige Ressource Wasser zu wecken. Durch Wasserexperimente, Gewässeruntersuchungen an

der Warmen Steinach, interaktive Modelle oder Mikroskope wird den Kindern in der Wasserschule die Bedeutung der Ressource Wasser sowie der sorgsame Umgang damit vermittelt. Durch Kooperation mit den Stadtwerken Bayreuth und der Kläranlage können die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Führungen im Wasser- und Klärwerk den Weg des Wassers von der Gewinnung bis zur Reinigung in der Kläranlage erleben.

Neben der neu eröffneten Wasserschule Bayreuth bestehen auch Wasserschulen in Bamberg, Coburg sowie in den Schullandheimen Weißenstadt und Steinbach am Wald.

Umwelt

Pressemitteilung vom 16. März 2022

Blühpakt Bayern: 13 "Starterkit-Kommunen" in Oberfranken ausgewählt

Bayernweit haben sich 256 Kommunen beim Blühpakt Bayern für das Projekt "Starterkit – 100 blühende Kommunen" beworben. In Oberfranken haben insgesamt 40 Kommunen aus allen Landkreisen eine Bewerbung beim Blühpakt Bayern am Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) eingereicht und sich damit um die finanzielle Starthilfe von 5.000 Euro sowie eine Beratungsleistung bemüht.

Folgende Kommunen wurden für das "Starterkit – 100 blühende Kommunen" ausgewählt:

- Landkreis Bamberg: Walsdorf
- Stadt Bayreuth
- Landkreis Bayreuth: Mistelgau
- Landkreis Coburg: Lautertal
- Landkreis Forchheim: Eggolsheim, Egloffstein und Igensdorf
- Stadt Hof
- Landkreis Hof: Lichtenberg
- Landkreis Kronach: Pressig
- Landkreis Kulmbach: Guttenberg
- Landkreis Lichtenfels: Lichtenfels
- Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge: Wunsiedel

"Ich freue mich sehr über das große Interesse der oberfränkischen Kommunen an der Aufwertung und Schaffung von naturnahen, insektenfreundlichen Flächen", so Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz. "Diese neuen, artenreichen Lebensräume für unsere heimischen Insekten sollen zusammen mit einer insektenfreundlichen Pflege zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Rahmen der Bayerischen Biodiversitätsstrategie beitragen. Mit der Auswahl der 13 Kommunen startet das Projekt jetzt."

Die Auswahl der 13 oberfränkischen "Starterkit-Kommunen" erfolgte nach Bewertung einer fachkundigen Jury in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz anhand

der Kriterien Qualität des Blühprojekts, naturschutzfachliche Eignung und Entwicklungspotenzial. Alle neun Landkreise sind mit mindestens einer Kommune vertreten, daneben die zwei kreisfreien Städte Bayreuth und Hof.

Fachlich begleitet und unterstützt werden die Kommunen durch die Blühpakt-Beraterin der Regierung von Oberfranken, Dr. Jana Ernst. Die Blühpakt-Beraterin wird den Kommunen bei der Gestaltung und Pflege der neuen Lebensräume fachlich zu Seite stehen und aktiv die Vernetzung der Kommunen fördern. Zudem unterstützt sie die Kommunen auch bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Auf der neuen Netzwerk-Karte des Blühpakt Bayern wird das Engagement der Kommunen öffentlich präsentiert sowie der Verlauf der jeweiligen Maßnahmen begleitend dargestellt.

Hintergrund

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz investiert insgesamt eine halbe Million Euro für die Unterstützung der 100 ausgewählten Kommunen für die Anlage und Aufwertung von Blüh- und Streuobstwiesen, Wildstaudenflächen, blühenden Straßenrändern und Hecken, Dach- und Fassadenbegrünung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit. Ziel des Projektes ist eine Trendumkehr des massiven Insektensterbens in den letzten Jahrzehnten. Dies gelingt nur, wenn neue Lebensräume mit Futterquellen, Brut- und Überwinterungsstätten für unsere heimischen Wildbienen, Käfer, Schmetterlinge & Co. angelegt und langfristig bewahrt werden. Die Kommunen haben mit ihren zahlreichen, diversen Flächen eine herausragende Stellung, da sie gezielte Maßnahmen für den Insektenschutz in Parkanlagen bis hin zu Straßenrändern umsetzen können.

Weitere Informationen zum Projekt "Starterkit – 100 blühende Kommunen", die Darstellung der Kommunen auf der Netzwerk-Karte und den Verlauf der Maßnahmen in den Kommunen finden sich auf der Seite <https://www.bluehpakt.bayern.de/kommunen/starterkit.htm>.

Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 24. März 2022

Oberfranken: Keine weitere Fristverschiebung des Walzverbotes auf Grünlandflächen in Oberfranken ab dem 2. April 2022 bis zur ersten Mahd

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) ist es zum Schutz von Wiesenbrütern grundsätzlich verboten, Wiesen nach dem 15. März bis zur ersten Mahd zu walzen.

Aufgrund der feuchten Witterung zu Beginn des Jahres hat die Regierung von Oberfranken mit Allgemeinverfügung vom 2. März 2022 den Beginn des Verbots in ganz Oberfranken für dieses Jahr auf den 2. April verschoben. Die Allgemeinverfügung wurde im Sonderamtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 6/2022 – einsehbar unter: www.reg-ofr.de/amtsblatt – veröffentlicht.

Eine weitere Verschiebung der Verbotsfrist über den 1. April 2022 hinaus war aufgrund der örtlichen Witterungsverhältnisse für Oberfranken nicht notwendig. Dies hat eine erneute Abstimmung mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) auf der Grundlage von Daten und Prognosen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) ergeben.

Damit gilt seit dem 2. April 2022 im gesamten Regierungsbezirk das Verbot, Grünlandflächen bis zur ersten Mahd zu walzen.

Ausgenommen vom Walzverbot ist das Walzen zur Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden und zum Andrücken einer Nachsaat in einem Arbeitsschritt mit der Saat.

Pressemitteilung vom 7. April 2022

Lehrgang zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin 2022/2023

Die Regierung von Oberfranken führt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege Laufen und der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Freising (LfL) einen Fortbildungslehrgang 2022/2023 zum Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/zur Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin durch.

Die Fortbildung bietet aufbauend auf einen Berufsabschluss in einem "grünen" Ausbildungsberuf wie Landwirt, Gärtner oder Forstwirt eine Zusatzqualifikation auf Meisterniveau für alle, die sich im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege weiterbilden möchten.

In Theorie und Praxis sowie in vielen Exkursionen lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter anderem die Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts oder des Arbeits- und Sozialrechts. Schwerpunkte bilden zudem der Einsatz von Maschinen und Geräten in der Landschaftspflege, die fachgerechte Pflanzung und Pflege von Hecken und Gehölzen, naturschutzfachliche Grundlagen sowie Umweltpädagogik.

Der Lehrgang erstreckt sich über 17 Wochen, die auf den Zeitraum von September 2022 bis Juli 2023 verteilt sind. Beginn ist Montag, der 26. September 2022. Die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren betragen 1.000 Euro bzw. 250 Euro.

Anmeldungen sind ab sofort bei der Regierung von Oberfranken möglich. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2022.

Nähere Informationen zum Lehrgang und zur Anmeldung unter: www.reg-ofr.de/gnl

Buchanzeigen

Baurecht/Bauplanungsrecht, 143. Ergänzungslieferung, 224,94 €, Onlineausgabe: 74,98 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 72. Ergänzungslieferung, 277,20 €, Onlineausgabe: 92,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kraus: **Eigenüberwachung im Abwasserrecht**, 73. Ergänzungslieferung, 103,45 €, Onlineausgabe: 34,49 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 105. Ergänzungslieferung, 235,98 €, Onlineausgabe: 78,66 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 259. Ergänzungslieferung, 113,64 €, Onlineausgabe: 37,88 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Umweltrecht in Bayern, 201. Ergänzungslieferung, 334,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Bayerisches Schulrecht, CD-ROM, 82. Ausgabe, 132,95 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 260. Ergänzungslieferung, 111,97 €, Onlineausgabe: 37,33 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk: **Haushaltsstellen in der Kommunalverwaltung**, 36. Ergänzungslieferung, 227,70 €, Onlineausgabe: 75,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 67. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 98. Ergänzungslieferung, 130,68 €, Onlineausgabe: 43,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 163. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 83. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 103. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 82. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwegmann/Summer: **Besoldungsrecht, Kommentar**, 234. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Rustler: **Technische Baubestimmungen**, 97. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Impressum**Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf www.regierung.oberfranken.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.